

**4. Änderung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Grillhütte und des Grillplatzes
der Ortsgemeinde Dörsdorf vom 01.01.2021**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung, sowie des § 6 der Satzung über die Benutzung der Grillhütte und des Grillplatzes vom 29.05.2012 hat der Ortsgemeinderat Dörsdorf in seiner Sitzung am 27.10.2020 folgende Änderung der o.g. Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 der Gebührensatzung vom 29.05.2012 wird aufgrund des Beschlusses des Ortsgemeinderates Dörsdorf vom 27.10.2020 wie folgt geändert:

§ 2

Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

- für Einwohner, Vereine und Gewerbebetriebe der Ortsgemeinde Dörsdorf
je Kalendertag 60,00 Euro zzgl. 20,00 Euro Nebenkostenpauschale (s.u.)
- für auswärtige Benutzer/Mieter
je Kalendertag 100,00 Euro zzgl. 20,00 Euro Nebenkostenpauschale (s.u.)

Die Kosten für Strom-, Wasser- und Gasverbrauch sind nicht in der Benutzungsgebühr enthalten. Je Vermietung ist dafür eine Nebenkostenpauschale von 20,00 € (s.o.) zu zahlen, die mit der Benutzungsgebühr erhoben wird.

Artikel 2

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grillhütte und des Grillplatzes der Ortsgemeinde Dörsdorf vom 29.05.2012 bleiben unberührt. Die Bestimmungen der 1. bis 3. Änderungssatzung verlieren damit ihre Gültigkeit.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Ortsgemeinde
56370 Dörsdorf, den 02. Januar 2021

(Siegel)

Marcus Bär
Ortsbürgermeister

HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 02.01.2021

Verbandsgemeindeverwaltung AAR-EINRICH
gez. Harald Gemmer, Bürgermeister

(Siegel)
